

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 21, Nr. 5, Frankfurt (Oder), 02. Juni 2010

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) (in der Fassung der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom 20.04.2010) **S. 82**
2. Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 86**
3. Satzung für die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) - Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss - **S. 90**
4. Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ **S. 90**
5. Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplanes VBP-08-005 „Solarpark Winterhafen“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung der Entwürfe gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 92**
6. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 13. Sitzung am 06.05.2010 **S. 94**
7. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Teileinziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 94**
8. Einziehungsverfügung
Einziehung der gewidmeten Straßenfläche in Frankfurt (Oder), Dr.-Salvador-Allende-Höhe in Richtung Rosa-Luxemburg-Straße, Flur 33, Flurstück 98 (Gehweg-/Treppenanlage) **S. 96**
9. Einziehungsverfügung
Einziehung der gewidmeten Straßenfläche in Frankfurt (Oder), Hinter dem Beerenweg 15 bis 18, Flur 83, Flurstück 95 und 97 **S. 96**
10. Öffentliche Zustellung für Frau Malgorzata Kondracka, letzte bekannte Anschrift: Schulstr. 23 15230 Frankfurt (Oder) **S. 96**
11. Öffentliche Zustellung für Frau Magdalena Lubiniecka, letzte bekannte Anschrift: August-Bebel-Str. 53 in 15234 Frankfurt (Oder) **S. 96**
12. Öffentliche Zustellung für Herrn Matthias Krüger, letzte bekannte Anschrift: Mittelweg 7 in Frankfurt (Oder) **S. 99**
13. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1208 **S. 99**
14. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1209 **S. 100**
15. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1351 **S. 100**
16. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1352 **S. 101**
17. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1353 **S. 101**
18. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1354 **S. 102**
19. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1355 **S. 102**
20. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1356 **S. 103**
21. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1357 **S. 103**
22. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1358 **S. 104**
23. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1359 **S. 104**
24. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1360 **S. 105**
25. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 - 1405 **S. 105**
26. BOV - Libbenichen /Dolgelin / Carzig - AZ: 23-4-6472-0812/02
Verfahrensnummer: 3003 C
Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung **S. 106**

Ende des Amtlichen Teils

AMTLICHER TEIL

Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)
(in der Fassung der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom 20.04.2010)

Rechtsgrundlagen

- §§ 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I/07, S.110)
- §§ 90, 97 a des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696)

I**Grundsätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Frankfurt(Oder) werden Elternbeiträge erhoben. Die nachfolgende Elternbeitragsordnung spiegelt das Einvernehmen zwischen den im Stadtgebiet tätigen freien Trägern der Kitas und der Stadt Frankfurt (Oder) als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz wider.
- (2) Neben den Elternbeiträgen ist für die Verpflegung in der Kindertagesstätte ein privat-rechtliches Entgelt zu entrichten. Das Entgelt ist an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Regelungen zur Essenversorgung und zur Zahlung des Entgeltes werden im Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte getroffen.
- (3) Bei Zahlungsrückständen sind entsprechende Beitreibungsmaßnahmen durch den Träger einzuleiten.
- (4) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:
 - Krippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 - Hortalter: Kinder im Grundschulalter
- (5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und dem Beitragspflichtigem,
- (6) Kindern im Alter bis zur Einschulung kann eine Eingewöhnungszeit von bis zu 14 Tagen vor Aufnahme der vertraglich vereinbarten Tagesbetreuung angeboten werden.
- (7) Die Träger sind berechtigt, für Leistungen die über eine Regelbetreuung hinausgehen (z.B. Kurse/ Sprachangebote/ Tages- und Ferienfahrten/ verlängerte Öffnungszeiten) zusätzliche Entgelte zu erheben. Die Inanspruchnahme der Regel-Kindertagesbetreuung muss jedoch auch ohne die Zahlung von zusätzlichen Entgelten gewährleistet sein.

II**Elternbeitragspflichtiger**

- (1) Elternbeitragspflichtig ist gemäß § 17 Abs. 1 KitaG derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das nach Abschnitt VI zu ermittelnde Einkommen des nicht sorgeberechtigten Partners bei dem Einkommen des sorgeberechtigten Partners berücksichtigt, sofern die Partner der Lebensgemeinschaft die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
 Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
 Der Oberbürgermeister
 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
 Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
 Karola Kargert,
 Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
 Stadthaus, Goepelstr. 38
 Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
 Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertrieber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
 Druckerei Nauendorf GmbH
 Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
 Nordring 16, 16278 Angermünde

III

Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kita und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes. Bei Wahrnehmung einer Eingewöhnungszeit entsteht die Elternbeitragspflicht mit dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit. Für die Eingewöhnungszeit sind pauschal 25 v.H. des Beitrages des nächstfolgenden vollen Monats zu zahlen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten. Eine Beitragsänderung gemäß Pkt. I Abs. 4 Anstrich 2 erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird.
- (3) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigter Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen. Bei Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen erfolgt keine Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages.

IV

Elternbeitragsmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Ordnung sind:
 - der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort – Pkt. I Abs. 4)
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern (§ 17 Abs. 2 KitaG)
 - Anzahl der unterhaltsberechtigten im Haushalt lebenden Kinder
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind dabei alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt leben. Unterhaltsberechtigte Kinder außerhalb des Haushaltes werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigten Kinder, so gelten die jeweiligen Beitragstabellen für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. drei Kindern. Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind, welches eine Kita oder eine Tagespflegestelle besucht, keine Elternbeiträge erhoben

V

Umfang und Art der Betreuung

- (1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:
 1. in Krippen und Kindergärten
 - a) bis 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
 - b) über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
 - c) über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
 2. in Horten:
 - a) bis 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit)

- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| b) über 4 bis zu 6 Stunden | (längere Betreuungszeit) |
| c) über 6 Stunden | (verlängerte Betreuungszeit) |

- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita – Leitung variabel genutzt werden.
- (3) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder mit einem Betreuungsvertrag im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der Schulzeit, so ist bei Anwesenheit an mehr als 5 Tagen mit längerer Betreuungszeit pro Monat für diesen Monat ein entsprechender zusätzlicher Ferienbeitrag zu entrichten.
- (4) Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Ferienbeitrages wird im Betreuungsvertrag geregelt. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf während der Schulzeit.

VI

Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen, d.h. dass tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.
- (3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Krankenversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommenselbesteinschätzung auszugehen. Die in Abzug zu bringende Einkommensteuer ist aus den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen.
- (5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung,

- z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen.

- (6) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (7) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen.
- (8) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.
- (9) Der oder die Beitragspflichtige sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Weist der Beitragspflichtige sein Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich. Einkommensänderungen sind im Übrigen von den Beitragspflichtigen jeweils unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen - sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht -.

VII Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach Pkt. I Abs. 1 dieser Ordnung sind den Anlagen 1 - 3 zu entnehmen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, in der Regel an 20 Öffnungstagen im Jahr eine Kita mit freien Platzkapazitäten besuchen (Besucherkind).

Für die zeitweilige Betreuung ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- in Kinderkrippen 12,00 € je Betreuungstag
- in Kindergärten 8,00 € je Betreuungstag
- in Horten 6,00 € je Betreuungstag

VIII Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 1 a SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die durchschnittlichen Elternbeiträge vom Amt für Jugend und Soziales gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG an den Träger ausbezahlt.

IX Beitragsfreiheit

Für Kinder von Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz werden gemäß § 90 (3) SGB VIII keine Beiträge erhoben.

X Inkrafttreten

Diese Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2010 in Kraft. Wirksam wird sie mit dem Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Elternbeitragsordnung jeweils im Verhältnis zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem betreffenden freien Träger von Kindertagesstätten in Frankfurt (Oder) einvernehmlich vereinbart wird.

Anlagen: Elternbeiträge für Kinder in Hort, Kita und Krippen (siehe S. 85 und 86)

Anlage 1 (Tabelle in €)

Gebühren für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

| | | Mindestbetreuungszeit bis 6 Stunden täglich | | | längere Betreuungszeit über 6 bis 8 Stunden täglich | | | verlängerte Betreuungszeit über 8 Stunden täglich | | | |
|---------------------------|------------------|--|----------|-------------|--|----------|-------------|--|----------|-------------|-----|
| | | 100% | | | 125% | | | 130% | | | |
| | | 1 | | | 2 | | | 3 | | | |
| | | Steigerung um 25 % Stellenanteil zu Sp. 1 | | | Steigerung um 5 % Betr.-Kosten zu Sp. 2 | | | | | | |
| Jahresnetto- einkommen | Monats-einkommen | Anzahl der unterhaltsber. Kinder | | | Anzahl der unterhaltsber. Kinder | | | Anzahl der unterhaltsber. Kinder | | | |
| | | 1 Kind | 2 Kinder | ab 3 Kinder | 1 Kind | 2 Kinder | ab 3 Kinder | 1 Kind | 2 Kinder | ab 3 Kinder | |
| | | 100% | 80% | 60% | 100% | 80% | 60% | 100% | 80% | 60% | |
| unter | 9.800 | 817 | 18 | 14 | 11 | 22 | 18 | 13 | 24 | 19 | 14 |
| ab | 9.800 | 817 | 20 | 16 | 12 | 26 | 20 | 15 | 27 | 21 | 16 |
| ab | 11.100 | 925 | 26 | 21 | 16 | 32 | 26 | 19 | 34 | 27 | 20 |
| ab | 12.400 | 1.033 | 32 | 26 | 19 | 40 | 32 | 24 | 42 | 34 | 25 |
| ab | 13.700 | 1.142 | 39 | 31 | 23 | 49 | 39 | 29 | 51 | 41 | 31 |
| ab | 15.000 | 1.250 | 46 | 37 | 28 | 58 | 46 | 35 | 61 | 49 | 36 |
| ab | 16.300 | 1.358 | 54 | 43 | 33 | 68 | 54 | 41 | 71 | 57 | 43 |
| ab | 17.600 | 1.467 | 63 | 50 | 38 | 79 | 63 | 47 | 83 | 66 | 50 |
| ab | 18.900 | 1.575 | 72 | 58 | 43 | 91 | 72 | 54 | 95 | 76 | 57 |
| ab | 20.200 | 1.683 | 82 | 66 | 49 | 103 | 82 | 62 | 108 | 87 | 65 |
| ab | 21.500 | 1.792 | 93 | 75 | 56 | 116 | 93 | 70 | 122 | 98 | 73 |
| ab | 22.800 | 1.900 | 105 | 84 | 63 | 131 | 105 | 78 | 137 | 110 | 82 |
| ab | 24.100 | 2.008 | 116 | 93 | 70 | 146 | 116 | 87 | 153 | 122 | 92 |
| ab | 25.400 | 2.117 | 129 | 103 | 77 | 161 | 129 | 97 | 169 | 136 | 102 |
| ab | 26.700 | 2.225 | 142 | 114 | 85 | 178 | 142 | 107 | 187 | 150 | 112 |
| ab | 28.000 | 2.333 | 156 | 125 | 94 | 195 | 158 | 118 | 207 | 165 | 124 |
| ab | 29.300 | 2.442 | 171 | 137 | 103 | 207 | 158 | 118 | 217 | 165 | 124 |
| ab | 30.600 | 2.550 | 186 | 145 | 109 | 207 | 162 | 122 | 217 | 170 | 128 |
| ab | 31.900 | 2.658 | 190 | 148 | 114 | 207 | 167 | 128 | 217 | 176 | 134 |
| ab | 33.200 | 2.767 | 190 | 154 | 119 | 207 | 173 | 134 | 217 | 182 | 141 |
| ab | 34.500 | 2.875 | 190 | 159 | 125 | 207 | 179 | 140 | 217 | 188 | 147 |
| ab | 35.800 | 2.983 | 190 | 165 | 130 | 207 | 185 | 146 | 217 | 194 | 153 |
| ab | 37.100 | 3.092 | 190 | 170 | 134 | 207 | 191 | 152 | 217 | 201 | 159 |
| ab | 38.400 | 3.200 | 190 | 176 | 139 | 207 | 197 | 158 | 217 | 207 | 165 |
| ab | 39.700 | 3.308 | 190 | 181 | 145 | 207 | 203 | 162 | 217 | 213 | 170 |
| ab | 41.000 | 3.417 | 190 | 187 | 148 | 207 | 207 | 167 | 217 | 217 | 176 |
| ab | 42.300 | 3.525 | 190 | 190 | 154 | 207 | 207 | 173 | 217 | 217 | 182 |
| ab | 43.600 | 3.633 | 190 | 190 | 159 | 207 | 207 | 179 | 217 | 217 | 188 |
| ab | 44.900 | 3.742 | 190 | 190 | 165 | 207 | 207 | 185 | 217 | 217 | 194 |
| ab | 46.200 | 3.850 | 190 | 190 | 170 | 207 | 207 | 189 | 217 | 217 | 199 |
| ab | 47.500 | 3.958 | 190 | 190 | 176 | 207 | 207 | 191 | 217 | 217 | 201 |
| ab | 48.800 | 4.067 | 190 | 190 | 181 | 207 | 207 | 197 | 217 | 217 | 207 |
| ab | 50.100 | 4.175 | 190 | 190 | 187 | 207 | 207 | 203 | 217 | 217 | 213 |
| ab | 51.400 | 4.283 | 190 | 190 | 190 | 207 | 207 | 207 | 217 | 217 | 217 |

Krippe

Anlage 2 (Tabelle in €)

Gebühren für Kinder im Kindergartenalter

| | | Mindestbetreuungszeit bis 6 Stunden täglich | | | längere Betreuungszeit über 6 bis 8 Stunden täglich | | | verlängerte Betreuungszeit über 8 Stunden täglich | | | |
|---------------------------|------------------|--|----------|-------------|--|----------|-------------|--|----------|-------------|-----|
| | | 100% | | | 125% | | | 130% | | | |
| | | 1 | | | 2 | | | 3 | | | |
| | | Steigerung um 25 % Stellenanteil zu Sp. 1 | | | Steigerung um 5 % Betr.-Kosten zu Sp. 2 | | | | | | |
| Jahresnetto- einkommen | Monats-einkommen | Anzahl der unterhaltsber. Kinder | | | Anzahl der unterhaltsber. Kinder | | | Anzahl der unterhaltsber. Kinder | | | |
| | | 1 Kind | 2 Kinder | ab 3 Kinder | 1 Kind | 2 Kinder | ab 3 Kinder | 1 Kind | 2 Kinder | ab 3 Kinder | |
| | | 100% | 80% | 60% | 100% | 80% | 60% | 100% | 80% | 60% | |
| unter | 9.800 | 817 | 16 | 13 | 10 | 20 | 16 | 12 | 21 | 17 | 13 |
| ab | 9.800 | 817 | 18 | 14 | 11 | 22 | 18 | 13 | 24 | 19 | 14 |
| ab | 11.100 | 925 | 23 | 18 | 14 | 28 | 23 | 17 | 30 | 24 | 18 |
| ab | 12.400 | 1.033 | 28 | 22 | 17 | 35 | 28 | 21 | 37 | 29 | 22 |
| ab | 13.700 | 1.142 | 34 | 27 | 20 | 42 | 34 | 25 | 44 | 35 | 27 |
| ab | 15.000 | 1.250 | 40 | 32 | 24 | 50 | 40 | 30 | 53 | 42 | 32 |
| ab | 16.300 | 1.358 | 47 | 37 | 28 | 59 | 47 | 35 | 62 | 49 | 37 |
| ab | 17.600 | 1.467 | 54 | 43 | 33 | 68 | 54 | 41 | 71 | 57 | 43 |
| ab | 18.900 | 1.575 | 62 | 50 | 37 | 78 | 62 | 47 | 82 | 65 | 49 |
| ab | 20.200 | 1.683 | 71 | 57 | 42 | 88 | 71 | 53 | 93 | 74 | 56 |
| ab | 21.500 | 1.792 | 80 | 64 | 48 | 100 | 80 | 60 | 105 | 84 | 63 |
| ab | 22.800 | 1.900 | 89 | 71 | 54 | 112 | 89 | 67 | 117 | 94 | 70 |
| ab | 24.100 | 2.008 | 99 | 80 | 60 | 124 | 99 | 75 | 130 | 104 | 78 |
| ab | 25.400 | 2.117 | 110 | 88 | 66 | 138 | 110 | 83 | 144 | 116 | 87 |
| ab | 26.700 | 2.225 | 121 | 97 | 73 | 152 | 121 | 91 | 159 | 127 | 95 |
| ab | 28.000 | 2.333 | 133 | 106 | 80 | 161 | 129 | 97 | 169 | 135 | 101 |
| ab | 29.300 | 2.442 | 145 | 116 | 87 | 169 | 132 | 100 | 177 | 139 | 105 |
| ab | 30.600 | 2.550 | 153 | 122 | 92 | 169 | 137 | 105 | 177 | 144 | 110 |
| ab | 31.900 | 2.658 | 158 | 125 | 95 | 169 | 142 | 109 | 177 | 149 | 115 |
| ab | 33.200 | 2.767 | 161 | 130 | 99 | 169 | 147 | 114 | 177 | 154 | 120 |
| ab | 34.500 | 2.875 | 161 | 135 | 104 | 169 | 151 | 119 | 177 | 159 | 125 |
| ab | 35.800 | 2.983 | 161 | 139 | 109 | 169 | 156 | 124 | 177 | 164 | 130 |
| ab | 37.100 | 3.092 | 161 | 144 | 113 | 169 | 161 | 129 | 177 | 169 | 135 |
| ab | 38.400 | 3.200 | 161 | 148 | 118 | 169 | 166 | 132 | 177 | 174 | 139 |
| ab | 39.700 | 3.308 | 161 | 153 | 122 | 169 | 169 | 135 | 177 | 177 | 142 |
| ab | 41.000 | 3.417 | 161 | 158 | 127 | 169 | 169 | 138 | 177 | 177 | 145 |
| ab | 42.300 | 3.525 | 161 | 161 | 132 | 169 | 169 | 142 | 177 | 177 | 149 |
| ab | 43.600 | 3.633 | 161 | 161 | 136 | 169 | 169 | 145 | 177 | 177 | 152 |
| ab | 44.900 | 3.742 | 161 | 161 | 141 | 169 | 169 | 148 | 177 | 177 | 156 |
| ab | 46.200 | 3.850 | 161 | 161 | 145 | 169 | 169 | 151 | 177 | 177 | 159 |
| ab | 47.500 | 3.958 | 161 | 161 | 148 | 169 | 169 | 156 | 177 | 177 | 164 |
| ab | 48.800 | 4.067 | 161 | 161 | 153 | 169 | 169 | 161 | 177 | 177 | 169 |
| ab | 50.100 | 4.175 | 161 | 161 | 158 | 169 | 169 | 165 | 177 | 177 | 174 |
| ab | 51.400 | 4.283 | 161 | 161 | 161 | 169 | 169 | 169 | 177 | 177 | 177 |

Kindergarten

Anlage 3 (Tabelle in €)
Gebühren für Kinder im Grundschulalter

| | Jahresnettoeinkommen | Monateinkommen | Mindestbetreuungszeit | | | längerer Betreuungszeit | | | verlängerter Betreuungszeit | | |
|-------|----------------------|----------------|---|----------|-------------|----------------------------------|----------|-------------|---|----------|-------------|
| | | | bis 4 Stunden täglich | | | über 4 bis 6 Stunden täglich | | | über 6 Stunden täglich | | |
| | | | 100% | | | 125% | | | 130% | | |
| | | | 1 | | | 2 | | | 3 | | |
| | | | Steigerung um 25 % Stellenanteil zu Sp. 1 | | | | | | Steigerung um 5 % Betr.-Kosten zu Sp. 2 | | |
| | | | Anzahl der unterhaltsber. Kinder | | | Anzahl der unterhaltsber. Kinder | | | Anzahl der unterhaltsber. Kinder | | |
| | | | 1 Kind | 2 Kinder | ab 3 Kinder | 1 Kind | 2 Kinder | ab 3 Kinder | 1 Kind | 2 Kinder | ab 3 Kinder |
| | | | 100% | 80% | 60% | 100% | 80% | 60% | 100% | 80% | 60% |
| unter | 9.800 | 817 | 14 | 11 | 8 | 17 | 14 | 10 | 18 | 15 | 11 |
| ab | 9.800 | 817 | 15 | 12 | 9 | 19 | 15 | 11 | 20 | 16 | 12 |
| ab | 11.100 | 925 | 19 | 15 | 11 | 23 | 19 | 14 | 24 | 19 | 15 |
| ab | 12.400 | 1.033 | 22 | 18 | 13 | 28 | 22 | 17 | 29 | 23 | 17 |
| ab | 13.700 | 1.142 | 26 | 21 | 16 | 33 | 26 | 20 | 34 | 28 | 21 |
| ab | 15.000 | 1.250 | 31 | 25 | 18 | 38 | 31 | 23 | 40 | 32 | 24 |
| ab | 16.300 | 1.358 | 35 | 28 | 21 | 44 | 35 | 26 | 46 | 37 | 28 |
| ab | 17.600 | 1.467 | 40 | 32 | 24 | 50 | 40 | 30 | 53 | 42 | 32 |
| ab | 18.900 | 1.575 | 46 | 37 | 27 | 57 | 46 | 34 | 60 | 48 | 36 |
| ab | 20.200 | 1.683 | 51 | 41 | 31 | 64 | 51 | 39 | 67 | 54 | 40 |
| ab | 21.500 | 1.792 | 57 | 46 | 34 | 72 | 57 | 43 | 75 | 60 | 45 |
| ab | 22.800 | 1.900 | 64 | 51 | 38 | 80 | 64 | 48 | 84 | 67 | 50 |
| ab | 24.100 | 2.008 | 70 | 56 | 42 | 88 | 70 | 53 | 92 | 74 | 55 |
| ab | 25.400 | 2.117 | 77 | 62 | 46 | 97 | 77 | 58 | 101 | 81 | 61 |
| ab | 26.700 | 2.225 | 85 | 68 | 51 | 101 | 81 | 61 | 106 | 85 | 64 |
| ab | 28.000 | 2.333 | 94 | 75 | 56 | 106 | 83 | 63 | 111 | 87 | 66 |
| ab | 29.300 | 2.442 | 99 | 75 | 56 | 106 | 86 | 66 | 111 | 90 | 69 |
| ab | 30.600 | 2.550 | 99 | 77 | 58 | 106 | 89 | 69 | 111 | 93 | 72 |
| ab | 31.900 | 2.658 | 99 | 80 | 61 | 106 | 92 | 72 | 111 | 97 | 75 |
| ab | 33.200 | 2.767 | 99 | 83 | 64 | 106 | 95 | 75 | 111 | 100 | 78 |
| ab | 34.500 | 2.875 | 99 | 86 | 67 | 106 | 98 | 78 | 111 | 103 | 82 |
| ab | 35.800 | 2.983 | 99 | 88 | 70 | 106 | 101 | 81 | 111 | 106 | 85 |
| ab | 37.100 | 3.092 | 99 | 91 | 72 | 106 | 104 | 83 | 111 | 109 | 87 |
| ab | 38.400 | 3.200 | 99 | 94 | 75 | 106 | 106 | 85 | 111 | 111 | 89 |
| ab | 39.700 | 3.308 | 99 | 97 | 78 | 106 | 106 | 87 | 111 | 111 | 91 |
| ab | 41.000 | 3.417 | 99 | 99 | 81 | 106 | 106 | 89 | 111 | 111 | 93 |
| ab | 42.300 | 3.525 | 99 | 99 | 84 | 106 | 106 | 91 | 111 | 111 | 95 |
| ab | 43.600 | 3.633 | 99 | 99 | 86 | 106 | 106 | 93 | 111 | 111 | 98 |
| ab | 44.900 | 3.742 | 99 | 99 | 89 | 106 | 106 | 95 | 111 | 111 | 100 |
| ab | 46.200 | 3.850 | 99 | 99 | 91 | 106 | 106 | 98 | 111 | 111 | 103 |
| ab | 47.500 | 3.958 | 99 | 99 | 94 | 106 | 106 | 101 | 111 | 111 | 106 |
| ab | 48.800 | 4.067 | 99 | 99 | 97 | 106 | 106 | 104 | 111 | 111 | 109 |
| ab | 50.100 | 4.175 | 99 | 99 | 99 | 106 | 106 | 106 | 111 | 111 | 111 |

Hort

**Satzung
zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für
Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07, [Nr.19], S. 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl./08, [Nr.12], S. 202,207), dem § 90 Abs. 1 des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) sowie den §§ 17, 18 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl./04, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl./07, S.110) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der Sitzung am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Wirkungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) als Leistungsverpflichteter auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg und der Richtlinie für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragsatzung.
- (2) Die Kindertagespflege ist gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern, das die Entwicklung des Kindes fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren. Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern

im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten und ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren.

**§ 2
Grundsätze für die Aufnahme eines Kindes in Tagespflege**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine öffentlich geförderte Tagespflegestelle ist die schriftliche Antragstellung durch den/die Personensorgeberechtigten im Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Es ist ein Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungsverpflichteten, dem Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abzuschließen.
- (3) Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes ist eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen, die eine bedenkenlose Aufnahme aus ärztlicher Sicht bestätigt. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung ist der Impfstatus zu überprüfen und eine erforderliche Ergänzung anzubieten.
- (4) Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Form anerkannt.

**§ 3
Betreuungszeit**

- (1) Die Betreuungszeit der Kinder richtet sich nach dem konkreten Rechtsanspruch des Kindes nach § 1 Kindertagesstätten-Gesetz.
- (2) Die Festlegung der erforderlichen Betreuungszeit erfolgt durch Bescheid des Leistungsverpflichteten.

- (3) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird als tägliche Betreuungszeit nach folgender Staffelung gewährt:
- bis zu 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
 - über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
 - über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
- (4) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten wöchentlich oder täglich vereinbart werden.

**§ 4
Grundsätze für die laufende Betreuung**

- (1) Ein absehbares langfristiges Fernbleiben des Kindes (z.B. durch Kuren oder Krankenhausaufenthalt) oder ein Fernbleiben von über vier Wochen ist der Tagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten unverzüglich anzuzeigen. Die Verfahrensweise bei kurzfristiger Abwesenheit wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Auf Antrag soll eine Eingewöhnungszeit gewährt werden. Sie ermöglicht eine stundenweise Betreuung nach Absprache mit der Tagespflegeperson und erstreckt sich höchstens über einen Zeitraum von 2 Wochen vor der vertraglich vereinbarten Betreuungsaufnahme.

**§ 5
Beendigung, Ausschluss**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können/ der Leistungsverpflichtete kann den Betreuungsvertrag bis zum 1. Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf dieses Monats kündigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leistungsverpflichtete auf schriftlichen Antrag die Kündigungsfrist abkürzen.
- (2) Die Kündigung der Betreuung durch die Personensorgeberechtigten bedarf der Schriftform. Sie hat gegenüber dem Leistungsverpflichteten zu erfolgen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können/ der Leistungsverpflichtete kann den Betreuungsvertrag bis zum 1. Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf dieses Monats kündigen und das Kind von der Betreuung durch die öffentlich geförderte Tagespflege ausschließen,
- wenn das Kind über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen der Tagespflegestelle unentschuldig fernbleibt,
 - wenn durch den/die Personensorgeberechtigten grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden,
 - wenn die Personensorgeberechtigten mehr als zwei Monate ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen,
 - wenn die Personensorgeberechtigten gegen Regelungen dieser Satzung oder des Betreuungsvertrages verstoßen,
 - wenn der Rechtsanspruch des betreuten Kindes nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg nicht mehr gegeben ist sowie
 - wenn die Tagespflegeperson gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstößt.

**§ 6
Beiträge**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung des Kindes in einer Tagespflegestelle Elternbeiträge zu entrichten. Personensorgeberechtigt ist gemäß § 17 Abs.1 KitaG derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht.
- (2) Die Elternbeiträge werden als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird durch Bescheid festgestellt.

- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Tagespflegestelle und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Tagespflegestelle. Bei der Wahrnehmung einer Eingewöhnungszeit entsteht die Elternbeitragspflicht mit dem 1. Tag der Eingewöhnungszeit; für die Eingewöhnungszeit sind pauschal 25 v. H. des Beitrages des nächstfolgenden vollen Monats zu zahlen.
- (5) Die Aufnahme des Kindes soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen ist, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Dies gilt auch bei Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten.
- (6) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (7) Die Bezahlung erfolgt bargeldlos.
- (8) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

**§ 7
Bemessungsgrundlage der Beiträge**

- (2) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Ordnung sind:
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern (§ 17 Abs. 2 KitaG)
 - Anzahl der unterhaltsberechtigten im Haushalt lebenden Kinder

Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind dabei alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt leben. Unterhaltsberechtigte Kinder außerhalb des Haushaltes werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigten Kinder, so gelten die jeweiligen Beitragstabellen für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. drei Kindern. Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind, welches eine Kita oder eine Tagespflegestelle besucht, keine Elternbeiträge erhoben

- (3) Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der Beitragspflichtigen gem. § 8 Abs. 4, § 9 dieser Satzung.
- (4) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlass des Beitragsbescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, die sich zugunsten des Beitragspflichtigen auswirkt (z.B. im Falle einer deutlichen Einkommensminderung durch Arbeitslosigkeit), soll der Bescheid auf schriftlichen Antrag mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse geändert werden.
- (5) Der Bescheid soll bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, die zu einem höheren Beitrag führen, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Änderung geändert werden.

**§ 8
Einkommensnachweis**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Antragstellung auf Inanspruchnahme der Betreuung bzw. vor Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

- (2) Ferner hat ein regelmäßiger Einkommensnachweis durch die Personensorgeberechtigten jeweils jährlich in dem Monat zu erfolgen, der nach seiner Benennung dem Monat der Aufnahme des Kindes entspricht (erstmalig 12 Monate nach Aufnahme des Kindes).
- (3) Im Übrigen sind wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse dem Leistungsverpflichteten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wesentlich sind solche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Änderung der Beitragseinstufung führen.
- (4) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils.

**§ 9
Einkommen**

- (10) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Beitragsatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (11) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen, d.h. das tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.
- (12) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (13) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Krankenversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommensselbstschätzung auszugehen. Die in Abzug zu bringende Einkommensteuer ist aus den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen.
- (14) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen

- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeit-raumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen.

- (15) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (16) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen.
- (17) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

**§ 10
Höhe der Kostenbeteiligung**

- (1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Weisen die Beitragspflichtigen (Personensorgeberechtigten) ihr Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbetrag entsprechend der jeweiligen Staffelungstabelle erhoben. Der Auskunft- und Nachweispflicht ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

**§ 11
Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme**

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) In den Fällen des § 18 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz KitaG – Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) – werden keine Elternbeiträge erhoben.

**§ 12
Beitragsfreiheit**

Für Kinder von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz werden gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII keine Beiträge erhoben.

**§ 13
Essengeld**

Neben den Elternbeiträgen ist für die Verpflegung in der Tagespflegestelle ein Essengeldbeitrag zu entrichten. Regelungen zur Essen-

versorgung und zur Zahlung des Essengeldes werden im Betreuungsvertrag getroffen.

§ 14

Auskunftspflicht, Datenschutz

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber zu machen.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Kapitel 2 des Sozialgesetzbuches X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21.06.06 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.05.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Anlage 1 (Tabelle in €)
Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege**

| | Jahresnetto-einkommen | Monats-einkommen | Mindestbetreuungszeit | | | längere Betreuungszeit | | | verlängerte Betreuungszeit | | |
|-------|-----------------------|------------------|---|----------|-------------|---|----------|-------------|----------------------------------|----------|-------------|
| | | | bis 6 Stunden täglich | | | über 6 bis 8 Stunden täglich | | | über 8 Stunden täglich | | |
| | | | 100% | | | 125% | | | 130% | | |
| | | | 1 | | | 2 | | | 3 | | |
| | | | Steigerung um 25 % Stellenanteil zu Sp. 1 | | | Steigerung um 5 % Betr.-Kosten zu Sp. 2 | | | | | |
| | | | Anzahl der unterhaltsber. Kinder | | | Anzahl der unterhaltsber. Kinder | | | Anzahl der unterhaltsber. Kinder | | |
| | | | 1 Kind | 2 Kinder | ab 3 Kinder | 1 Kind | 2 Kinder | ab 3 Kinder | 1 Kind | 2 Kinder | ab 3 Kinder |
| | | | 100% | 80% | 60% | 100% | 80% | 60% | 100% | 80% | 60% |
| unter | 9.800 | 817 | 14 | 11 | 9 | 18 | 14 | 11 | 19 | 15 | 11 |
| ab | 9.800 | 817 | 16 | 13 | 10 | 20 | 16 | 12 | 21 | 17 | 13 |
| ab | 11.100 | 925 | 21 | 17 | 12 | 26 | 21 | 16 | 27 | 22 | 16 |
| ab | 12.400 | 1.033 | 26 | 21 | 16 | 32 | 26 | 19 | 34 | 27 | 20 |
| ab | 13.700 | 1.142 | 31 | 25 | 19 | 39 | 31 | 24 | 41 | 33 | 25 |
| ab | 15.000 | 1.250 | 38 | 30 | 23 | 47 | 38 | 28 | 49 | 39 | 30 |
| ab | 16.300 | 1.358 | 44 | 35 | 26 | 55 | 44 | 33 | 58 | 46 | 35 |
| ab | 17.600 | 1.467 | 51 | 41 | 31 | 64 | 51 | 39 | 67 | 54 | 40 |
| ab | 18.900 | 1.575 | 59 | 47 | 35 | 74 | 59 | 44 | 78 | 62 | 47 |
| ab | 20.200 | 1.683 | 67 | 54 | 40 | 84 | 67 | 51 | 88 | 71 | 53 |
| ab | 21.500 | 1.792 | 76 | 61 | 46 | 95 | 76 | 57 | 100 | 80 | 60 |
| ab | 22.800 | 1.900 | 86 | 68 | 51 | 107 | 86 | 64 | 112 | 90 | 67 |
| ab | 24.100 | 2.008 | 95 | 76 | 57 | 119 | 95 | 72 | 125 | 100 | 75 |
| ab | 25.400 | 2.117 | 106 | 85 | 64 | 132 | 106 | 79 | 139 | 111 | 83 |
| ab | 26.700 | 2.225 | 117 | 93 | 70 | 146 | 117 | 88 | 153 | 123 | 92 |
| ab | 28.000 | 2.333 | 128 | 103 | 77 | 160 | 128 | 96 | 169 | 135 | 101 |
| ab | 29.300 | 2.442 | 140 | 112 | 84 | 161 | 129 | 97 | 169 | 139 | 105 |
| ab | 30.600 | 2.550 | 153 | 122 | 92 | 161 | 132 | 100 | 169 | 144 | 110 |
| ab | 31.900 | 2.658 | 153 | 125 | 95 | 161 | 137 | 105 | 169 | 149 | 115 |
| ab | 33.200 | 2.767 | 153 | 130 | 99 | 161 | 142 | 109 | 169 | 154 | 120 |
| ab | 34.500 | 2.875 | 153 | 135 | 104 | 161 | 147 | 114 | 169 | 159 | 125 |
| ab | 35.800 | 2.983 | 153 | 139 | 109 | 161 | 151 | 119 | 169 | 164 | 130 |
| ab | 37.100 | 3.092 | 153 | 144 | 113 | 161 | 156 | 124 | 169 | 169 | 135 |
| ab | 38.400 | 3.200 | 153 | 148 | 118 | 161 | 161 | 129 | 169 | 169 | 139 |
| ab | 39.700 | 3.308 | 153 | 153 | 122 | 161 | 161 | 135 | 169 | 169 | 142 |
| ab | 41.000 | 3.417 | 153 | 153 | 122 | 161 | 161 | 138 | 169 | 169 | 145 |
| ab | 42.300 | 3.525 | 153 | 153 | 125 | 161 | 161 | 142 | 169 | 169 | 149 |
| ab | 43.600 | 3.633 | 153 | 153 | 130 | 161 | 161 | 145 | 169 | 169 | 152 |
| ab | 44.900 | 3.742 | 153 | 153 | 135 | 161 | 161 | 148 | 169 | 169 | 156 |
| ab | 46.200 | 3.850 | 153 | 153 | 139 | 161 | 161 | 151 | 169 | 169 | 159 |
| ab | 47.500 | 3.958 | 153 | 153 | 144 | 161 | 161 | 156 | 169 | 169 | 164 |
| ab | 48.800 | 4.067 | 153 | 153 | 148 | 161 | 161 | 161 | 169 | 169 | 169 |
| ab | 50.100 | 4.175 | 153 | 153 | 153 | 161 | 161 | 161 | 169 | 169 | 169 |

Satzung

für die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

- Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss -

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) i. V. m. § 5 Absatz 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) vom 23. Februar 2009 (GVBl. II S.101) hat die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss Frankfurt (Oder) gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses mit Ausnahme der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung richtet sich die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Mitglieder der Ausschüsse, der Mitglieder in Ortsbeiräten und der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung).
- (2) Die Regelungen gelten entsprechend für die Vertreter der Mitglieder des Umlegungsausschusses, sofern diese in ihrer Vertreterfunktion tätig werden.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer baren Auslagen sowie ihres Verdienstaussfalls gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstaussfälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht sind.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Damit sind sämtliche Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten außerhalb des Stadtgebietes, abgegolten.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie sein Vorsitzender erhalten als Aufwandsentschädigung ein zeitabhängiges Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro pro Stunde je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird viertelstündlich berechnet.
- (2) Sitzungsgeld erhalten auch die Stellvertreter der Mitglieder des Umlegungsausschusses für ihre Teilnahme an den Sitzungen, sofern die Mitglieder des Umlegungsausschusses an der Sitzungsteilnahme gehindert sind und sie diese vertreten müssen.

§ 4 Verdienstaussfall

- (1) Den Mitgliedern des Umlegungsausschusses, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, wird auf Antrag und gegen Nachweis, der Verdienstaussfall in Höhe des nachgewiesenen Bruttoarbeitslohnes erstattet. Bei selbstständig bzw. freiberuflich Tätigen wird der infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene Verdienstaussfall auf Antrag und gegen Glaubhaftmachung erstattet. Der Höchstbetrag für den zu erstattenden Verdienstaussfall ist auf 30 Euro pro Stunde bei einer viertelstündlichen Abrechnung begrenzt. Der Verdienstaussfall ist auf monatlich 16 Stunden und arbeitstäglich 8 Stunden begrenzt.
- (2) Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden anzugeben. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Berechnung des Verdienstaussfalls

beizufügen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.

- (3) Ein Verdienstaussfall, der nach 20.00 Uhr entstanden ist, wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

§ 5 Dienstreisen und Fahrtkosten

- (1) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Umlegungsausschusses.
- (2) Die entstandenen Fahrtkosten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt. Eine Reisekostenvergütung erfolgt ebenfalls gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6 Zahlung

- (1) Die Sitzungsgelder werden jeweils rückwirkend nach den durchgeführten Sitzungen des Umlegungsausschusses gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist unter Hinzufügung der erforderlichen Belege bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schriftlich geltend zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.06.2010 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.05.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 24.09.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch* durchgeführt.

Von der Planänderung betroffen sind im Wesentlichen die Festsetzungen zum Industriegebiet B einschließlich der anliegenden Straßen im südwestlichen Teil des im Bestand vorhandenen Gewerbegebietes „Markendorf II“ gemäß dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP- 93- 008 vom 06.03.2007 (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte).

Für den beschriebenen Geltungsbereich enthält der Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, aufgrund des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen und für die Zulassung von Vorhaben nach der Brandenburgischen Bauordnung.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und die Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB*).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den

§§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

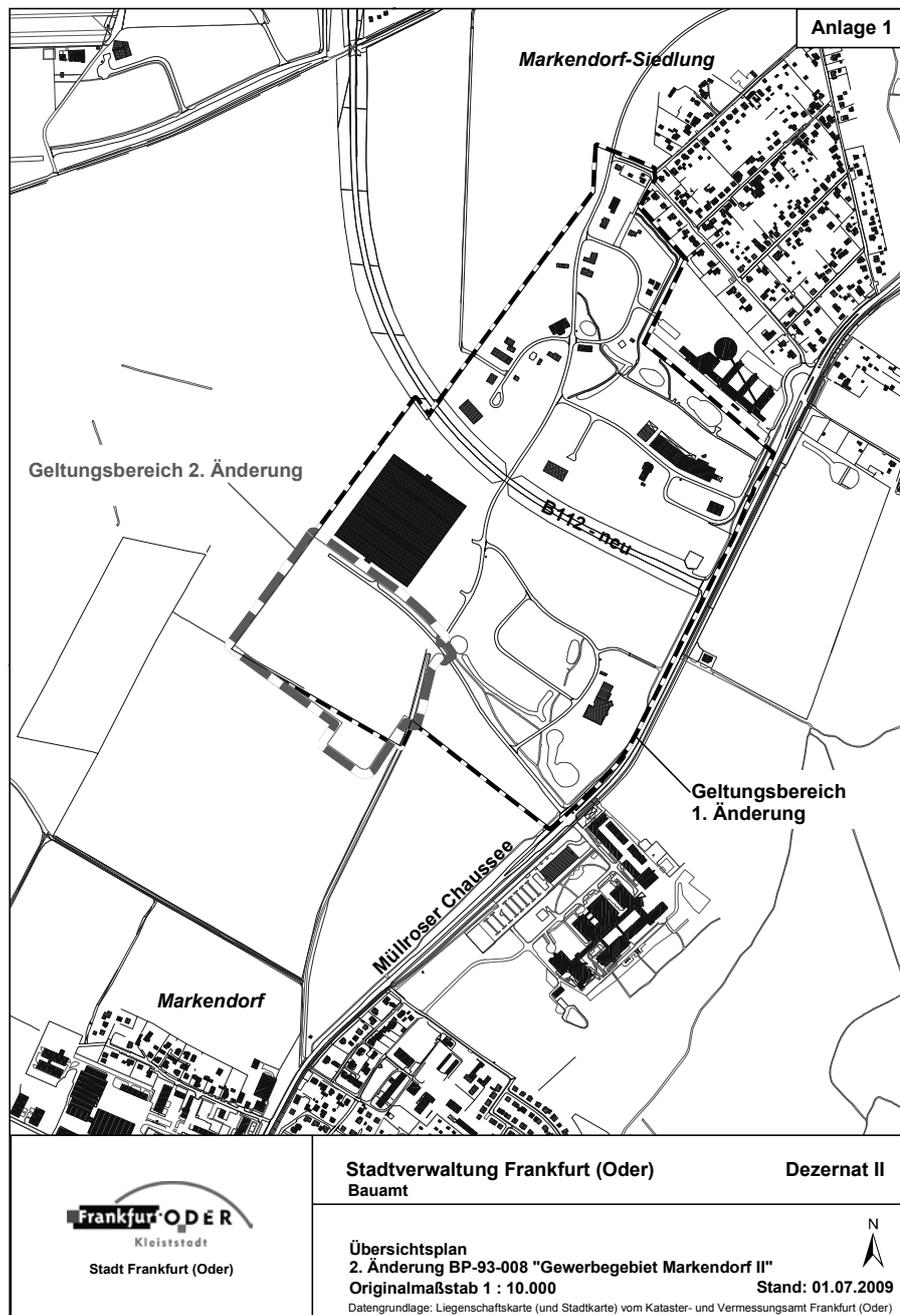
** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich

Frankfurt (Oder), den 25.05.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan
2. Änderung BP-93-008 "Gewerbegebiet Markendorf II"
Originalmaßstab 1 : 10.000

Stand: 01.07.2009

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch für die 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 25.05.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplanes VBP-08-005, 'Solarpark Winterhafen' und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung der Entwürfe gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.05.2010 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-08-005, 'Solarpark Winterhafen' (Stand 30.11.2009) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Weiterhin wurde der Entwurf der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand März 2010) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die beiden Planentwürfe mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Mit dem Vorhabenträger sollen die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge abgeschlossen werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Vorhabengrundstück wird begrenzt, im Osten durch den Bereich Winterhafen und die Straße bzw. den Weg Am Winterhafen, im Norden durch das Klärwerk der Stadt, im Westen durch den Mittelweg und im Süden durch den Garagenstandort. Die Flächen sind über die Straßen „Am Winterhafen“, „Am Schlachthof“ und den Mittelweg erschlossen (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Der Vorhabenträger plant auf den Flurstücken 267, 268 und 269 der Flur 1 die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet die Darstellung von Grünflächen aus, die künftige Darstellung erfolgt als Sondergebiets „Solarenergienutzung“.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-08-005, 'Solarpark Winterhafen' und der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegen-

den umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltberichts-entwurf verfügbar:

Der Landschaftsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) sowie fachbehördliche und sonstige umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung u. a. vom Landesumweltamt Regionalabteilung Ost, Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Zentraldienst der Polizei-Kampfmittelbeseitigungsdienst, Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung – Gemeinsame Landesplanungsabteilung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 10.06.2010 bis einschließlich 09.07.2010 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)

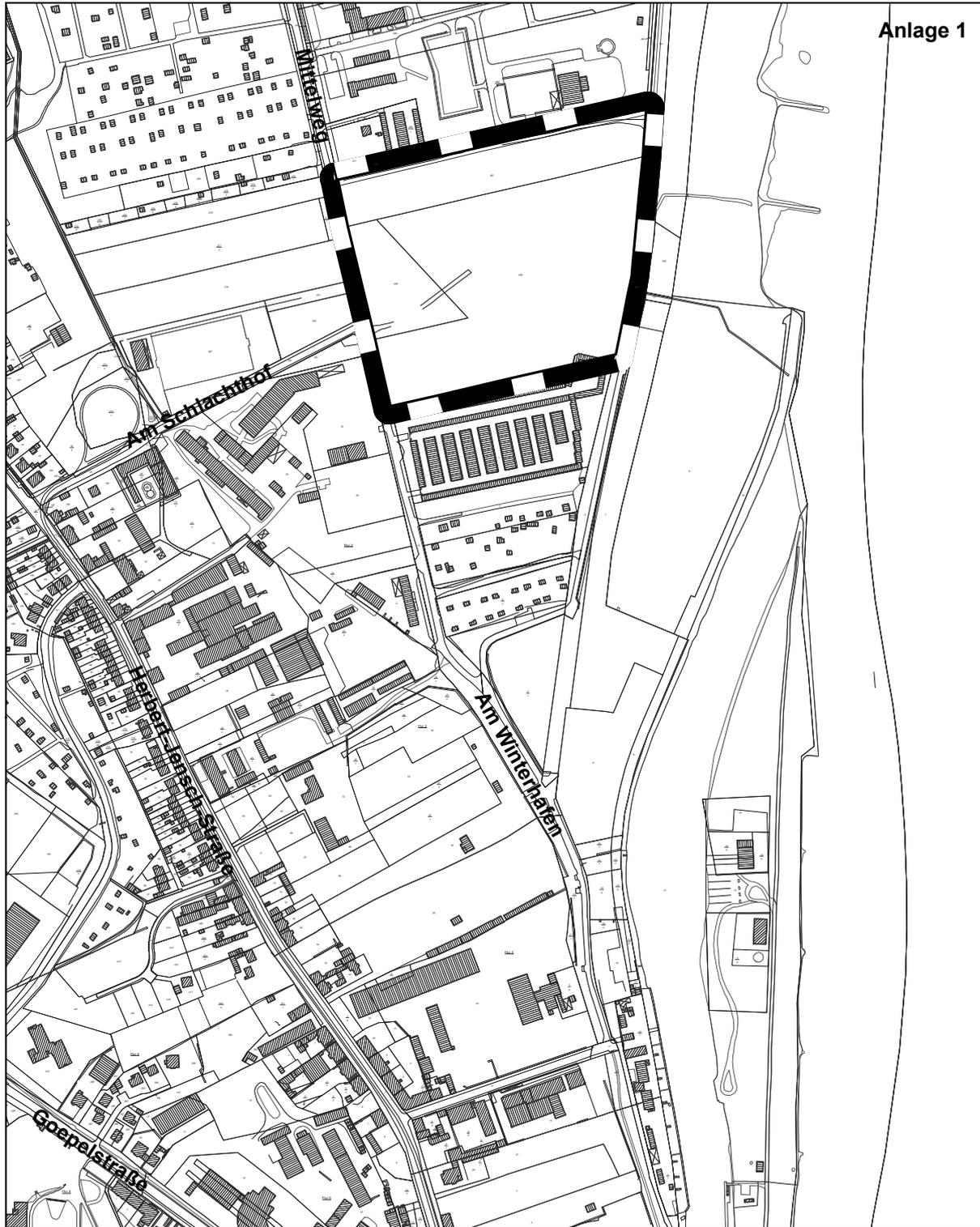
Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice - Leben, Arbeiten und Wohnen - Wohnen, Bauen, Immobilien - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 93)

Frankfurt (Oder), den 25.05.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 92)



Anlage 1



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan
VBP-08-005 "Solarpark Winterhafen"



Originalmaßstab 1 : 5.000

Stand: 10.12.2009

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 13. Sitzung am 06.05.2010**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Einführung einer Ehrenamts-card

1. Die städtische Aktion „Ehrenamt des Jahres“ soll durch eine Frankfurter Ehrenamts-card ergänzt werden.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Einführung dieser Ehrenamts-card zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung den Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung im Juni 2010 vorzulegen.

Dabei soll geprüft werden, ob die Ehrenamts-card für alle zum „Ehrenamt des Jahres“ vorgeschlagenen Personen ausgereicht werden kann.

Dabei soll geprüft werden, ob dem Inhaber der Ehrenamts-card Vergünstigungen und Ermäßigungen z.B. bei der Bibliothek, städtisch geförderten Veranstaltungen wie zum Beispiel bei kulturellen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen und in weiteren öffentlichen Einrichtungen ermöglicht werden können. Vergünstigungen der Ehrenamts-card können sich an den Frankfurt Pass anlehnen.

Der Oberbürgermeister soll nach weiteren geeigneten Partnern suchen, zum Beispiel Firmen als Sponsoren gewinnen. Dabei soll geprüft und in Erfahrung gebracht werden, inwieweit in Frankfurt ansässige Unternehmen den Inhabern Vergünstigungen in Form von Rabatten gewähren können.

Feststellung des Wirtschaftsplanes 2010 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)**Feststellung des Wirtschaftsplanes 2010 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)****Festlegung der Aufnahmekapazität in der Jahrgangsstufe 7 an der Oberschule „Heinrich von Kleist“, Leipziger Platz 5 in Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des Brandenburger Schulgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung § 50 (Aufnahme in die Schule - Grundsätze) und § 103 (geordneter Schulbetrieb) sowie der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I, in der jeweils gültigen Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Aufnahmekapazität von 66 Schülerinnen und Schülern in 3 Klassen in der Jahrgangsstufe 7 an der Oberschule „Heinrich von Kleist“, Leipziger Platz 5 in Frankfurt (Oder) ab dem Schuljahr 2010/2011. Im Bedarfsfall ist erneut darüber zu beschließen.

Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages mit dem Leiter der Stadt- und Regionalbibliothek mit Herrn Dr. Dirk Wissen zum 01.08.2010.**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für Grundstückswerte und einer gemeinsamen Geschäftsstelle.**

Frankfurt (Oder), 12.05.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**zur Absicht der Teileinziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Gemäß § 8 Abs. 1, 2 und 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134), gibt die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde die Absicht der Teileinziehung von gewidmeten Straßenflächen bekannt.

Das Gebiet zur Teileinziehung umfasst die Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), im Stadtgebiet Süd, Teilfläche der Bruno-H.-Bürgel-Straße:

- Flur 99, Flurstück 673 (teilweise)

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Teileinziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Ort der Auslegung

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen
Goepelstraße 38
Haus 1, EG
15234 Frankfurt (Oder)
Einzelauskünfte/ Niederschriften von
Bedenken und Anregungen in Zimmer 0.127,
Tel. 0335/5526634

Dauer der Auslegung

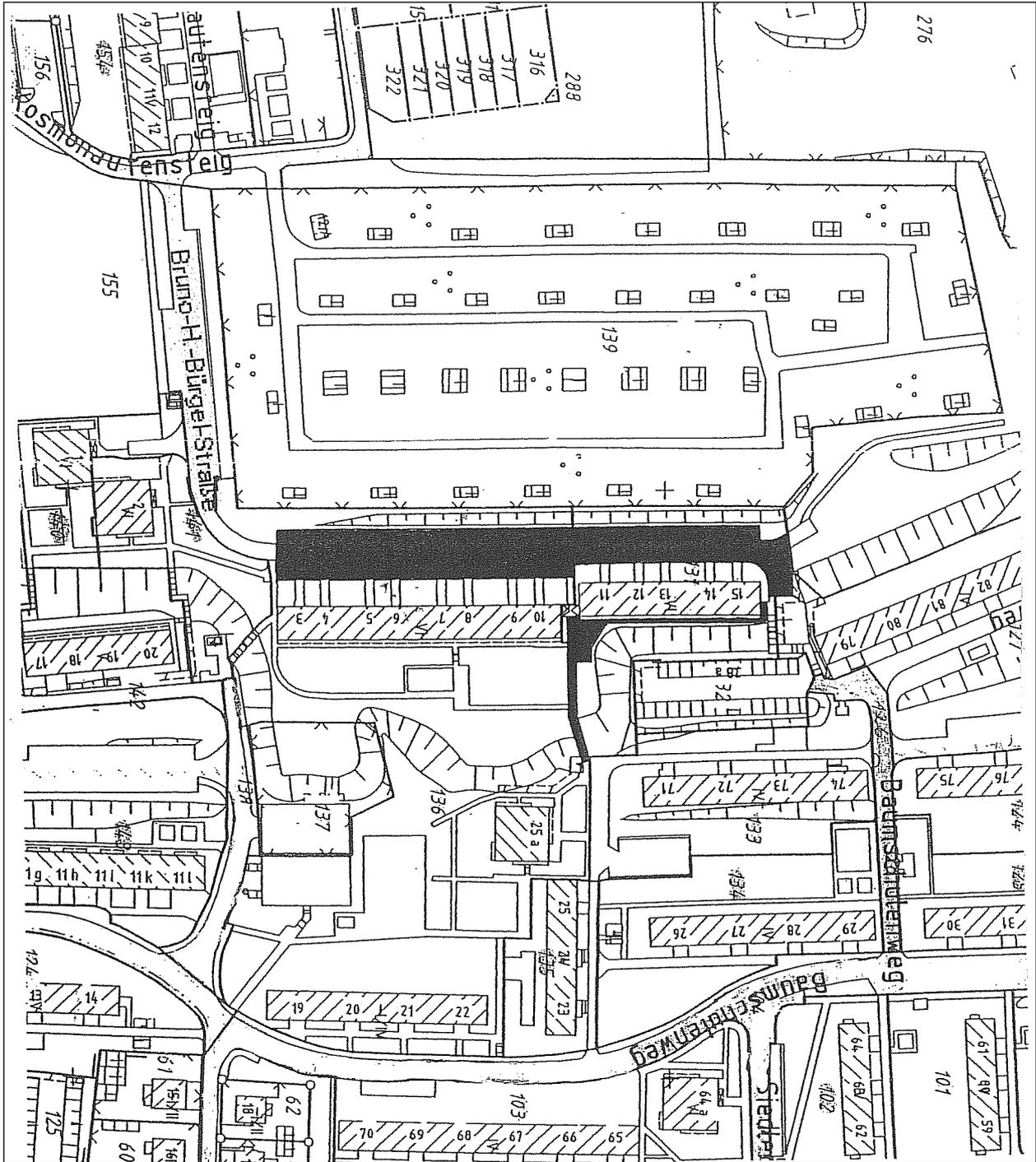
vom 03.06.2010 bis 26.08.2010
während der Bürgersprechzeiten
sowie nach telefonischer Vereinbarung
auch außerhalb dieser Zeiten.

Anlage: Übersichtsplan Bürgel-Straße (siehe S. 95)

Frankfurt (Oder), 23.04.2010

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Übersichtsplan Bruno-H.-Bürgel-Straße (zu Seite 94)



Einziehungsverfügung

Einziehung der gewidmeten Straßenfläche in Frankfurt (Oder), Dr.-Salvador-Allende-Höhe in Richtung Rosa-Luxemburg-Straße, Flur 33, Flurstück 98 (Gehweg-/Treppenanlage)

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134) wird mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführte gewidmete Straßenfläche in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtgebiet, eingezogen.

Einziehung der gewidmeten Straßenfläche in Frankfurt (Oder), Dr.-Salvador-Allende-Höhe in Richtung Rosa-Luxemburg-Straße, Flur 33, Flurstück 98 (Gehweg-/Treppenanlage)

In dem beigefügten Lageplan ist die Straßenfläche dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung. Die Einziehungsverfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau- und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Anlage: Lageplan Allende Höhe (siehe S. 97)

Frankfurt (Oder), 11.05.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Einziehungsverfügung

Einziehung der gewidmeten Straßenfläche in Frankfurt (Oder), Hinter dem Beerenweg 15 bis 18, Flur 83, Flurstück 95 und 97

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134) wird mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführte gewidmete Straßenfläche in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtgebiet, eingezogen.

Einziehung der gewidmeten Straßenfläche in Frankfurt (Oder), Hinter dem Beerenweg 15 bis 18, Flur 83, Flurstück 95 und 97

In dem beigefügten Lageplan ist die Straßenfläche dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung. Die Einziehungsverfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau- und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Anlage: Lageplan Beerenweg (siehe S. 98)

Frankfurt (Oder), 11.05.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Malgorzata Kondracka, letzte bekannte Anschrift: Schulstr. 23 15230 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Frau Kondracka,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 6.2006 (GVBl. I S. 74), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 138051, vom 26.4.2010, an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*

Köhne
Abteilungsleiterin

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Magdalena Lubiniecka, letzte bekannte Anschrift: August-Bebel-Str. 53 in 15234 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Frau Lubiniecka,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 147035, vom 26.4.2010, an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*

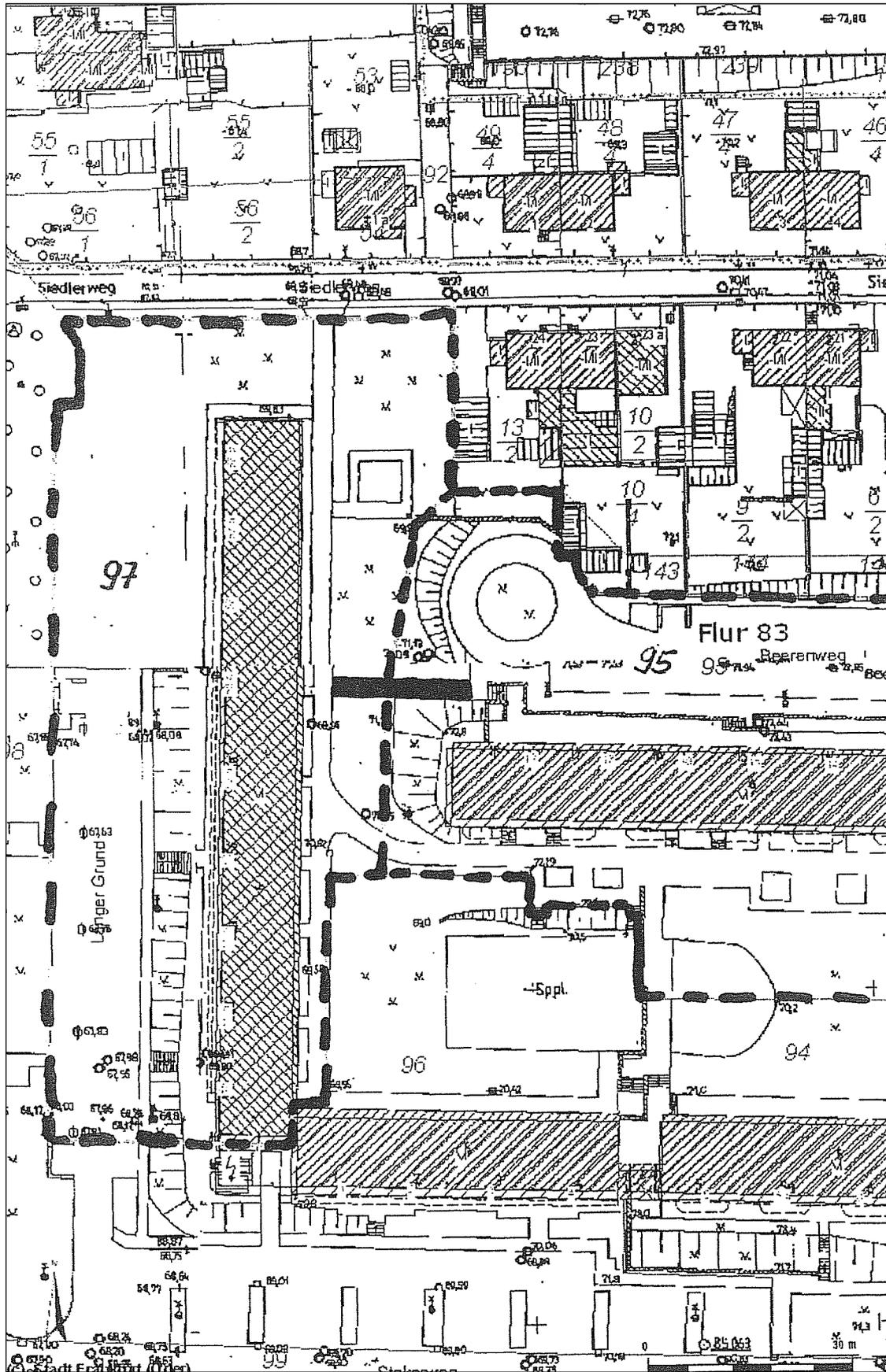
Köhne
Abteilungsleiterin

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Übersichtsplan Dr.-Salvador-Allende Höhe (zu Seite 96)



Übersichtsplan Beerenweg (zu Seite 96)



**Öffentliche Zustellung für Herrn Matthias Krüger,
letzte bekannte Anschrift: Mittelweg 7 in Frankfurt (Oder)**

Sehr geehrter Herr Krüger,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 338189, vom 12.4.2010, an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einsehen. Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frank-
furt (Oder) – Aktenzeichen: 09.53 - 1208**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 13. Juli 2009, hier eingegangen am 24. Juli 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Gasmitteldrucknetzes [Gasmitteldrucknetz Frankfurt (Oder), „Weinbergweg bis Berliner Straße“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1208 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 26. April 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1209**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 13. Juli 2009, hier eingegangen am 24. Juli 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Gasmitteldrucknetzes [Gasmitteldrucknetz Frankfurt (Oder), „Buckower Straße bis Neubereshinchen“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1209 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 26. April 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1351**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 17. Februar 2010, hier eingegangen am 01. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungsnetzes [Mittelspannungsnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Umspannwerk bis Schubertstraße“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1351 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 28. April 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1352**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 09. Februar 2010, hier eingegangen am 01. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungsnetzes [Mittelspannungsnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Helensee bis Igelweg“] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1352 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 28. April 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1353**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 09. Februar 2010, hier eingegangen am 01. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungsnetzes [Mittelspannungsnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Umspannwerk bis Bahnhofsweg“] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1353 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 28. April 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1354**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 15. Februar 2010, hier eingegangen am 01. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungsnetzes [Mittelspannungsnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Umspannwerk bis Lebuser Straße“] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1354 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 28. April 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1355**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 26. Februar 2010, hier eingegangen am 01. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungsnetzes [Mittelspannungsnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Förstereiweg bis Küstriner Berg“] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1355 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 24. März 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1356

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 26. Februar 2010, hier eingegangen am 01. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungsnetzes [Mittelspannungsnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Kehrwiederstraße bis Weinberge“] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1356 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 27. April 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1357

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 26. Februar 2010, hier eingegangen am 01. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungsnetzes [Mittelspannungsnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Hohenwalder Straße bis Bildungszentrum“] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1357 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 27. April 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1358**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 22. Februar 2010, hier eingegangen am 01. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungsnetzes [Mittelspannungsnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Umspannwerk bis Schillerstraße, Riebestraße und Amselweg“] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1358 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 28. April 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1359**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 26. Februar 2010, hier eingegangen am 01. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungsnetzes [Mittelspannungsnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Eisenhüttenstädter Chaussee bis Lindenstraße“] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1359 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 28. April 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1360**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 26. Februar 2010, hier eingegangen am 01. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungsnetzes [Mittelspannungsnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Eduardspring bis Forstweg“] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 94, 147 und 145 (GB-Blatt 5140) der Flur 140 und für die Flurstücke 5 (GB-Blatt 16401); 3/2 und 24 (GB-Blatt 5142) der Flur 142 in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1360 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 27. April 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1405**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 01. Februar 2010, hier eingegangen am 15. April 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Fernwärmenetzes [Fernwärmenetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „WÜST9.1 bis Oderlandhalle“] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1405 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 28. April 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

BOV – Libbenichen / Dolgelin / Carzig – AZ: 23-4-6472-0812/02

Verfahrensnummer: 3003 C
Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren –Libbenichen / Dolgelin / Carzig - wird gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)1 in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)2 die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Libbenichen / Dolgelin / Carzig“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 149 Abs. 4 FlurbG. Es erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft für das o. g. Verfahren.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten vollständig übergegangen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Die Pflichten zu ihrer laufenden Unterhaltung sind auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 17.03.2010

Im Auftrag


Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung



¹ LwAnpG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)

² FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

